

SATZUNG
über die Nutzung des Waldbades der Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg
(Waldbadsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

1. Die Samtgemeinde Salzhausen betreibt als öffentliche Einrichtung das Waldbad Salzhausen.
2. Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldbades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
3. Die Satzung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Eintritt in das Waldbad Salzhausen erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§2

Zutritt

1. Die Nutzung des Waldbades steht grundsätzlich jedermann offen. Das Waldbad darf nur über den Haupteingang mit der Kasse betreten werden. Illegaler Zutritt ziehen Hausverbot und Schadensersatzforderungen nach sich. Der illegale Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten wird als Hausfriedensbruch verfolgt.
2. Der Zutritt zum Waldbad ist nicht gestattet für:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen hiervon sind ausgebildete und entsprechend gekennzeichnete Blindenführhunde)
 - c. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlag leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können, ist die Nutzung des Waldbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

§ 3

Eintrittskarten

1. Die Ausgabe der Eintrittskarten und die Preise für die Eintrittskarten sind in der Gebührensatzung gesondert geregelt.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen des Badpersonals vorzuzeigen.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten des Saisonkartensystems. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr, deren Höhe in der Gebührensatzung gesondert festgesetzt ist, ersetzt.

§ 4

Betriebszeiten

1. Das Waldbad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September

montags	13.00 bis 20.30 Uhr,
dienstags bis freitags	08.00 bis 20.30 Uhr,
samstags	09.00 bis 20.30 Uhr,
sonn- und feiertags	09.00 bis 19.30 Uhr geöffnet.

Der letzte Einlass erfolgt spätestens 30 Minuten vor Betriebsende.

Für die Frühschwimmer öffnet das Waldbad dienstags bis freitags von 06.00 bis 08.00 Uhr.

In Einzelfällen kann die Öffnungszeit ausgeweitet werden, und zwar um eine Verlängerung nach 20.30 Uhr (Veranstaltung).

Bei Überfüllung kann das Badpersonal vorübergehend den Einlass sperren.

Bei schlechter Witterung können die Öffnungszeiten eingeschränkt bzw. kann das Waldbad geschlossen werden. Ansprüche gegen die Samtgemeinde Salzhausen können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Nach Betriebsschluss hat der Besucher die Anlage des Waldbades Salzhausen innerhalb von 15 Minuten zu verlassen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen kann die Nutzung des Waldbades von der Samtgemeinde Salzhausen nach vorheriger Bekanntmachung für den öffentlichen Badebetrieb eingeschränkt bzw. kann das Waldbad geschlossen werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Aus besonderen Gründen (Bauarbeiten, Veranstaltungen, u. ä.) kann die Nutzung des Waldbades oder von Teilen davon eingeschränkt werden.

5. Bei eingeschränkten Öffnungszeiten nach Ziffer 1 wird das Ende des Badebetriebes durch das Badpersonal in geeigneter Form angezeigt.

§ 5

Badnutzung

1. Die Nutzung des Waldbades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
3. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Eine Ersatzvornahme mit Kostenersatz bleibt vorbehalten.

§ 6

Verhalten im Waldbad

1. Die Besucher des Waldbades Salzhausen haben den Anordnungen des Badpersonals Folge zu leisten. Sie sind gehalten alles zu unterlassen, was andere Besucher belästigt oder gefährdet.
2. Nicht gestattet sind:
 - Ruhestörungen sowie die Belästigung anderer Besucher durch den Betrieb von Rundfunkgeräten usw.,
 - das Mitnehmen von Glas, Glasflaschen und sonstigen scharfen bzw. durch Bruch scharf werdenden Gegenständen im Umkleide- und Sanitärbereich sowie auf der Tribüne und am Beckenumgang,
 - das Mitbringen von Tieren jeglicher Art,
 - in den Becken Luftmatratzen zu verwenden.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin für die Beachtung der Satzung mitverantwortlich.
4. Das Schwimmerbecken darf ausschließlich von geübten und sicheren Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Eine Ausnahme hiervon stellt der Schwimmunterricht unter Anleitung einer dafür ausgebildeten Person dar.

Die Benutzung des Babybeckens ist Kleinkindern und Babys vorbehalten. Die Benutzung ist ausschließlich unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten bzw. der Erwachsenen zugelassen.

5. Die Benutzung der Sprunganlagen/ Kletterwand geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Springen am Sprungturm darf nur von den Sprungbrettern erfolgen. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

6. Das Tauchen im Sprungbereich und das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist bei Freigabe der Sprunganlage/ Kletterwand verboten.
7. Seitliches Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen, Werfen oder Untertauchen anderer Personen ist verboten.
8. Die Rutschen dürfen nur in sitzender oder liegender Stellung (mit den Füßen voran) benutzt werden.
9. Die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchermasken, Schnorchelgeräten bedarf der besonderen Zustimmung des zuständigen Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Ball- und sonstige Spiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
11. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
12. Das Rauchen auf dem Gelände ist nur an den gekennzeichneten Plätzen gestattet.
13. Das Essen, Trinken und Rauchen auf der Tribüne und am Beckenumgang ist verboten.

§ 7

Badebekleidung

1. Das Baden im Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Babybecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
2. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 8

Körperreinigung

1. Der Besucher hat sich vor Benutzung des Schwimmbeckens zu duschen.
2. Die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsgegenständen bzw. –mitteln ist außerhalb der Wasch- und Duschräume nicht gestattet.
3. Das Betreten der Wasch- und Toilettenräume mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.

§ 9

Aufsicht

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Sie üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal ist insbesondere berechtigt, Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b. andere Besucher belästigen,
 - c. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen

aus dem Bad zu verweisen. Darüber hinaus kann der Zutritt zum Waldbad zeitweise oder dauernd untersagt werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet bzw. können die Saisonkarten eingezogen werden.

§ 10

Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an das Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
2. Die Fundgegenstände werden im Waldbad bis Saisonende aufbewahrt. Nach Ablauf der Saison werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde Salzhausen zugeleitet.
3. Nach Saisonende werden verschlossene Schließfächer durch das Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 11

Haftung

1. Die Nutzung des Waldbades Salzhausen und seiner Anlagen geschieht auf eigene Gefahr der Besucher unbeschadet der Verpflichtung der Samtgemeinde Salzhausen, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Samtgemeinde Salzhausen nicht.
3. Für Zerstörungen, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird generell nicht gehaftet.
4. Ein Haftungsausschluss besteht ebenfalls für den Verzehr von Speisen und Getränken, die vom jeweiligen Betreiber des Kiosks ausgehen.
5. Für verlorene Schließfachschlüssel ist Ersatz zu leisten. In derartigen Fällen ist von der Aushändigung des Inhaltes das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§ 12

Ausnahmen

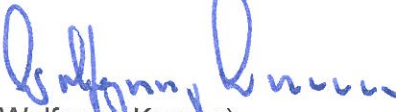
1. Diese Satzung gilt für den allgemeinen Badbetrieb im Waldbad Salzhausen. Bei genehmigten Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Satzung bedarf.
2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei der Nutzung durch Schulklassen ist das hierfür verantwortliche Aufsichtspersonal (Übungsleiter, Lehrerin/Lehrer) für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich.
3. Rettungswege sind freizuhalten und nicht durch Fahrzeuge zu verstellen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.06.2015 in Kraft.

Salzhausen, den 23.06.2015


(Wolfgang Krause)
Samtgemeindebürgermeister

